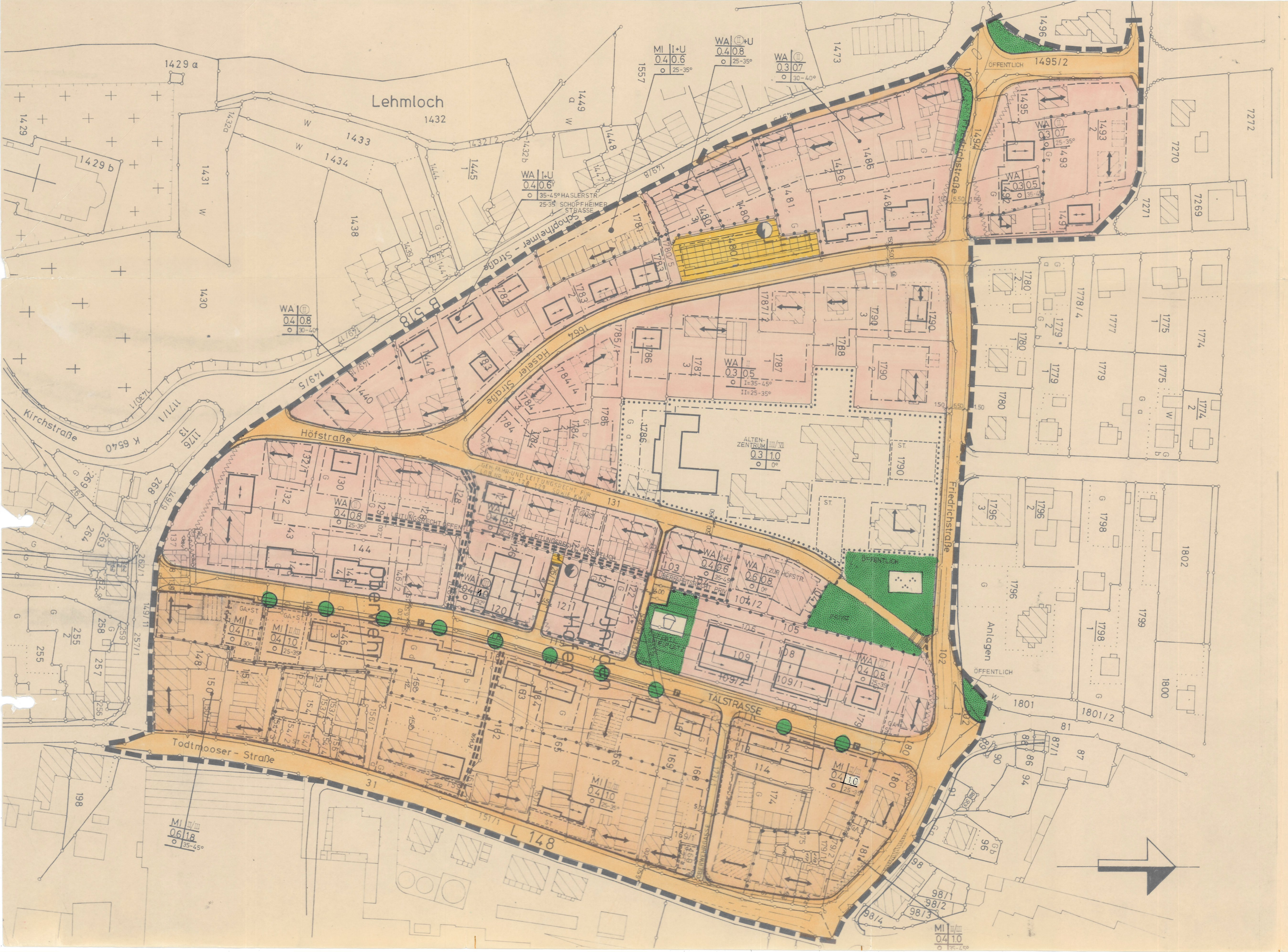


PLANZEICHEN gemäß Planzeichen-VO vom 30. Juli 1981

Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO	WA
Mischgebiet	§ 6 BauNVO	MI
Zahl der Vollgeschosse	a) Höchstgrenze	I
	b) zwingend	(II)
	c) Mindest- und Höchstgrenze	II-III
Nutzungsschablone	Art der Nutzung / Zahl d.Vollgesch. bzw. TH=Traufhöhe; Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl; Bauweise / Dachneigung	WA I; 0.4 0.5; o 30
Bauweise	Offene Bauweise	o
	Nur Hausgruppen zulässig	H
Baugrenze		
Baulinie		
Bestehende Bebauung bzw. deren nachrichtliche Übernahme mit Firstrichtung		
Firstrichtung und Stellung bei Neubauten		
Flächen für den Gemeinbedarf mit Einschrieb nach Zweck		
Umgrenzung von privaten Stellplätzen und Garagen		Ga/St
Verkehrsflächen - Straßenbegrenzungslinien		
Öffentliche Parkierungsflächen		P
Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität		
Grünflächen mit Einschrieb öffentlich, privat und Zweck: Kinderspielplatz		
Sichtschutzfeld Bepflanzung max. 80 cm hoch		
Bindung für Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten		
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Einschrieb nach Zweck		
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Stützmauern erforderlich zur Herstellung des Straßenkörpers		

Aufstellung

nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 05. Juni 1979.

Wehr, den 08. Juni 1979

STADT 9 WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Bürgeranhörung

nach § 2a Abs. 2 BBauG über Planung und Begründung wurde vom 22. März 1982 bis 06. April 1982 durchgeführt.

Wehr, den 07. April 1982

STADT 9 WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

nach § 2a Abs. 6 BBauG vom 10. Jan. 1983 bis 11. Febr. 1983
Beschluß des Gemeinderates vom 14. Dezember 1982.

Wehr, den 14. Februar 1983

STADT 9 WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Beschluß als Satzung

nach § 10 BBauG am 08. März 1983.

Wehr, den 09. März 1983

STADT 9 WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Genehmigung

durch das Landratsamt am

Waldshut-Tiengen, den

Landratsamt Waldshut

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG.
Öffentliche Bekanntmachung am
Rechtsverbindlichkeit am

Wehr, den

Bürgermeister

Bebauungsplan gilt gemäß § 6 Abs. 4 BBauG als genehmigt.

Waldshut-Tiengen 1, den 25.7.1983

LANDRATSAMT 43 WALDSHUT

STADT WEHR

BEBAUUNGSPLAN

IN DEN HÖFEN

M = 1 : 1 000

Änderungen:
7. Mai 1982
10. Dez. 1982
4. März 1983

Die Richtigkeit der karthographischen Darstellung des Bebauungsplanes und die Übereinstimmung mit dem amtlichen Vermessungswerk wird bestätigt.

Waldshut-Tiengen, den

Vermessungsamt

Der Planverfasser:
Wehr, den 12.3.1982

DIPL.-ING. H. RICHTER
STADTPLANER

Der Bürgermeister:
Wehr, den 5. April 1983

I.V. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan dient nur der rechtl. Sicherung der Erschließung. Er ist kein Werkplan für die techn. Durchführung von Erschließungsarbeiten.